



Merkblatt zu einfachen Deutschkenntnissen des zuziehenden Ehegatten

Grundsatz und Ausnahmen

Für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen ist Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich **mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann**.

*Es gelten die folgenden **Ausnahmetatbestände**:*

– **Ausgenommen** vom Spracherfordernis sind Ehegatten, die zu **Asylberechtigten, anerkannten GFK-Flüchtlingen, Hochqualifizierten, Firmengründern, Forschern** oder **Daueraufenthaltsberechtigten** nachziehen.

– Ausgenommen sind ebenfalls im Ausland gewöhnlich aufhältige deutsche Hochqualifizierte und Firmengründer, die mit ihrem ausländischen Ehegatten einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen möchten. Eine in diesem Zusammenhang gültige Firmengründung ist in der Regel gegeben, wenn **500.000 Euro** investiert und **fünf** Arbeitsplätze geschaffen werden. Berücksichtigt werden außerdem die Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigung und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung.

– Darüber hinaus ist allgemein in derartigen „Rückkehrerfällen“ regelmäßig vom Ausnahmetatbestand des „erkennbar geringen Integrationsbedarfs“ auszugehen, sofern der Deutsche die deutsche Sprache beherrscht (Sprachstandsniveau der Stufe C 1 GER).

Von einem „erkennbar geringen Integrationsbedarf“ ist auszugehen bei Ehegatten, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird.

– Eine weitere Ausnahme besteht bei Eheleuten, die sich **nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend in Deutschland aufhalten** (z.B. Ehegatten von Geschäftsleuten oder Mitarbeitern international tätiger Wirtschaftsunternehmen, die nur für bestimmte Zeit in Deutschland tätig sind und), oder bei jungen Erwachsenen, die z.B. eine schulische Ausbildung aufnehmen oder bei Ausländern, die bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

– Eine generelle Ausnahme vom Spracherfordernis gilt auch für Ehegatten mit den Staatsangehörigkeiten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Australiens; Israels, Japans, der Republik Korea, Neuseelands und der USA.

– Ebenfalls ausgenommen sind Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino wenn diese in Deutschland keine länger als drei Monate pro Jahr dauernde Erwerbstätigkeit anstreben.

– Im Einzelfall kann eine **Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit** oder **Behinderung** greifen. Das tatsächliche Vorliegen einer derartigen Krankheit bzw. Behinderung ist gegebenenfalls durch aktuelle Ärztliche Bescheinigung o. Ä. vom Antragsteller nachzuweisen.

Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus der Stufe „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER, Common European Framework of Reference for Languages)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als unterstes Sprachstandsniveau die folgenden sprachliche Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern.“,

„Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation völlig davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird.“,

„Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren

Für den Nachweis im Visumverfahren gilt:

- Es wird das **Sprachzertifikat über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut (GI) oder dessen Lizenznehmern/Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“** als Nachweis des Sprachstandsniveaus „A1“ GER anerkannt.
- Weiterhin wird jegliches Sprachzeugnis eines nach der standardisierten Sprachprüfung gemäß des Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) zertifizierten Prüfungsanbieters anerkannt, der im Gastland über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt. **Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es im Amtsbezirk der Deutschen Botschaft in Pretoria keinen Anbieter, der diese Voraussetzung erfüllt.**
- Zulässig ist auch der Nachweis durch eine anerkannte Sprachprüfung des GI und des TestDaF-Instituts bzw. deren Lizenznehmern auf höherem Sprachstandsniveau (Stufen „A2“ bis „C2“). Im Falle von Sprachzertifikaten, die von Lizenznehmern bzw. Partnerorganisationen des GI ausgestellt sind, müssen die entsprechenden Prüfungen in deren Räumlichkeiten in Anwesenheit von GI-Mitarbeitern durchgeführt worden sein.

Das Vorliegen eines Sprachstandsniveaus mindestens der Stufe „A1“ GER ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Die Nachweise sind stets **im Original** vorzulegen.

Die Kosten der Sprachprüfung und Sprachstandsnachweise hat der Antragsteller zu tragen.